

Vertragsnummer: .....

## **Mietvertrag**

zwischen  
dem

### **Bürgerschützenverein Hörstel - Schultenort e.V.**

vertreten durch den Vorstand

dieser vertreten durch den Vorsitzenden

Oliver Heeger, Schultenortstraße 45, 48477 Hörstel

Handy: 015788072930

#### **Ansprechpartner und Vereinsheimbeauftragter:**

Herr Thomas Schnetgöke

Tel.: 01776490160

- nachfolgend „**Vermieter**“ genannt -

**und**

Firma

Vorname

Name

geboren am

Straße

Ort

Tel.:

Handy:

eMail

- nachfolgend „**Mieter**“ oder „**Nutzer**“ genannt -

### **§1 Mietzeitraum, Veranstaltungsgrund und erwartete Teilnehmer**

Tag der Veranstaltung:

von

Grund der Veranstaltung

Erwartete Teilnehmer:

### **§ 2 Mietgegenstand**

Der Vermieter überlässt dem Mieter für den vorstehend genannten Veranstaltungstag bis zum darauffolgenden Tag um 12:00 Uhr die Schützenhalle mit Bestuhlung und Tischen, ohne den Schießstand, gelegen Schultenortstraße 45, 48477 Hörstel.

### **§ 3 Nutzungsentgelt und Fälligkeit**

(1) Das **Nutzungsentgelt** für den oben genannten Zeitraum und den oben vereinbarten Gegenständen beträgt:

**300,00 Euro**

Die Kosten für etwaige Getränke, Speisen, Verbrauchsgegenstände und die Müllentsorgung sind darin nicht enthalten. Die Kosten für die Reinigung der Halle sind in dem o.g. Betrag enthalten. Die Halle ist besenrein zu verlassen.

(2) Das Nutzungsentgelt ist bei Rückgabe des Schlüssels fällig und zahlbar, spätestens am Tag nach der Veranstaltung.

#### **§ 4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

(1) Der Mieter hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, und feuerpolizeilichen Vorschriften einschließlich der Sperrstunde und des Versammlungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Sonnen- und Feiertage in eigener Verantwortung einzuhalten.

Ebenso ist der Mieter verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen. Er erkennt die Bestimmungen zum Schutze der Jugend an und übernimmt durch seine Unterschrift die Haftung für deren Einhaltung. Es gelten die gesetzlichen Nachtruhezeiten.

(2) Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten hat der Mieter für alle erforderlichen Genehmigungen und Gebühren (z.B. GEMA) auf eigene Rechnung Sorge zu tragen.

(3) Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

(4) Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften selbst verantwortlich.

(5) Der Mieter hat den Vermieter im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter bei einer Inanspruchnahme durch den Geschädigten, durch eine Behörde oder sonstiger Einrichtung freizustellen.

(6) Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht während der gesamten Veranstaltung einschließlich während der Vor- und Nachbereitungszeiten.

#### **§ 5 Getränke**

Alle Getränke sind ausschließlich über den Getränkelieferanten des Vereins, der Firma

**Vordermark Getränke GmbH u. Co. KG**, Raiffeisenstr. 1, 48477 Hörstel

Telefon: 0 54 59 9 353 – 0, Telefax: 0 54 59 9 353 – 20, E-Mail: [info@getraenke-vordermark.de](mailto:info@getraenke-vordermark.de),

zu beziehen. Bei Zuwiderhandlung ist dem Vermieter eine Pauschale i.H.v. **30,00 €** zu zahlen.

#### **§ 6 Energieversorgung für Beitreiben von z.B. Imbissständen**

Falls für die Veranstaltung ein Imbissstand (z.B. Pommeswagen) geplant ist und dieser den Strom von der Schützenhalle bezieht, fällt eine Energiekostenpauschale von 15,00 € dafür an. Zu diesem Zweck steht ein 16A-Anschluss zur Verfügung.

#### **§ 7 Nutzungsverpflichtung der installierten Musikanlage**

Die Schützenhalle ist mit einer Musikanlage ausgestattet. Die Nutzung dieser Anlage ist verpflichtend und dass betreiben eigener Musikanlagen ist nicht gestattet. Falls andere Medien (z.B. eine Musikband) zum Einsatz kommen sollen, ist dafür eine ausdrückliche Genehmigung des Vorstands notwendig (!).

#### **§ 8 Untervermietung**

Untervermietungen sind nicht gestattet. Der Mieter versichert, dass er, so wie im Vertrag festgelegt, die Anmietung nur für eigene Zwecke vornimmt. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Der Mieter ist schadensersatzpflichtig und hat das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen.

#### **§ 9 Übergabe der Mietsache**

Vermieter und Mieter machen bei den Schlüsselübergaben eine Objektbegehung. Der Mieter haftet für alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände und muss dem Vermieter gegenüber Ersatz durch Bezahlung leisten.

Sämtliche benötigten Verbrauchsmaterialien für die Veranstaltung sind vom Mieter selbst zu besorgen. (z.B. Müllbeutel, Handtücher, Spülmittel, Toilettenpapier, Seife usw.)

#### **§ 10 Außenanlagen**

Die Außenanlagen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter genutzt werden. Lärmbelästigungen nach 22:00 Uhr sind zu vermeiden. Der Ausgang zum Hof darf nach 22 Uhr nicht mehr benutzt werden.

### **§ 11 Dekoration**

Bei der Ausschmückung und Dekoration bleiben alle Wände und Fenster inklusive Rahmen unberührt! Soweit bereits durch den Verein Vorrichtungen zum Befestigen von Dekorationsgegenständen angebracht sind, können diese genutzt werden. Die vom Mieter eingebrachte Dekoration ist nach der Veranstaltung vom Mieter rückstandsfrei wieder zu entfernen; auch etwaige Hinweisschilder zu der Veranstaltung an der Straße.

### **§ 12 Versicherung und Haftung**

(1) Der Vermieter haftet nicht für Verletzungen Dritter, die auf dem Gelände oder durch die Benutzung der Räumlichkeiten und anderer Gegenstände entstehen. Der Vermieter ist bei Einbruch und Diebstahl nicht für Fremdeigentum versichert. Eine Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen.

(2) Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten und sonstige Dritte (z. B. Lieferanten) verursacht werden.

(3) Der Mieter sowie die in Abs. (2) bezeichneten Personen haften insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(4) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die von Besuchern der Veranstaltung, von ihm mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen oder von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

(5) Bei Schnee und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zur Schützenhalle für sich und seine Gäste zu sorgen.

(6) Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (Rohrbruch, Stromausfall, Einbruch usw.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

### **§ 13 Müllentsorgung**

Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist durch den Mieter zu entsorgen. Dies beinhaltet auch Speisereste in Kühlschränken, Mülleimern in der Küche, im Thekenbereich, im Außenbereich und auf der Toilette. Bei nicht Entsorgung werden die von dem Vermieter dafür anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **§ 14 Reinigung**

Die gesamten Innen- und Außenflächen sind vom Mieter von Papier, Flaschen, Dosen usw. zu säubern. Die Geschirr- und Glasreinigung ist vom Mieter vorzunehmen. Die im Haus benutzten Räume sind vom Mieter besenrein und schadensfrei an den Vermieter zu übergeben.

Für eine übermäßige Verschmutzung, unterlassene Reinigung, Müllentsorgung und Schadensbeseitigung werden dem Mieter die dem Verein dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

### **§ 15 Schlüsselverwahrung**

Der Mieter ist für die sichere Aufbewahrung des Schlüssels verantwortlich und übernimmt die Haftung bei einem etwaigen Verlust. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Für etwaige Schäden aufgrund des Verlustes haftet der Mieter in vollem Umfang.

### **§ 16 Hausrecht**

Der Vereinsheimbeauftragte und der Vorstand, jeder auch einzeln, haben auch während der Veranstaltung das Hausrecht. Der Mieter und die Veranstaltungsteilnehmer haben den Weisungen des Vereinsheimbeauftragten und des Vorstandes, auch eines einzelnen Vorstandmitgliedes, des Bürgerschützenvereins Folge zu leisten. Bei der Übergabe der angemieteten Gegenstände erhält der Mieter eine kurze Einweisung durch den Beauftragten des Vermieters.

### **§ 18 Rückgabe der Mietsache**

Die Mietsache ist vollständig, schadensfrei und gereinigt an den Vermieter bis um 12:00 Uhr des Folgetages nach der Veranstaltung durch den Mieter zurückzugeben. Die Schlüsselübergabe des Mieters an den Vermieter ist ebenfalls spätestens bis 12:00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung zu vollziehen.

### **§ 19 Sonstige Regelungen**

- Servicekräfte werden nicht gestellt und sind vom Mieter zu organisieren;
- die komplette Zubereitung von Speisen ist in der Küche nicht gestattet;
- es sind Gesellschaften mit maximal 100 Personen zulässig
- die Entnahme von Wasser und Strom ist nur im üblichen und angemessenen Umfang gestattet ansonsten ist der Vermieter berechtigt angemessene Zuschläge zu erheben;
- das Grillen im Vereinsheim ist untersagt, gegrillt werden darf nur auf den zugewiesenen Plätzen im Außenbereich unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Bestimmungen, für deren Einhaltung der Mieter verantwortlich ist;
- Fluchtwege sind zu öffnen und müssen freigehalten werden;
- Rauchen ist im Vereinsheim untersagt;
- Außerhalb des Gebäudes darf keine Musik abgespielt werden;
- der Mieter verzichtet auf jegliche Rechtsmittel und erkennt die getroffenen Vereinbarungen an, den Rechtsmittelverzicht nimmt die Vermieterin mit Unterzeichnung an. Unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten werden durch Hinzuziehung des örtlichen Schiedsmannes / der örtlichen Schiedsfrau entschieden.
- Die Hausordnung, welche mit diesem Mietvertrag ausgegeben wurde ist zu beachten.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich wirksam. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam ist oder eine Lücke im Vertrag vorhanden ist, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine andere ersetzt, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien gerecht wird.

Hörstel, den .....

Vermieter Bürgerschützenverein Hörstel - Schultenort e.V.

---

Mieter

---

(Das unterschriebene Exemplar bitte dem Vereinsheimbeauftragten zurückgeben)